



Bericht

über die vergleichende Prüfung
der Jugendfreizeiteinrichtungen der Kommunen und Landkreise in
Thüringen

geprüfter Zeitraum 2018 bis 2020

Rudolstadt, 18. Januar 2022

3. Senat

Aktenzeichen: 1011-3.1-0784/123

Thüringer Rechnungshof

Burgstraße 1 07407 Rudolstadt
Postfach 10 01 37 07391 Rudolstadt
Telefon: 03672/446-0
Fax: 03672/446-998
E-Mail: poststelle@trh.thueringen.de
Internet: <http://www.rechnungshof.thueringen.de>

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	5
	Abbildungsverzeichnis	7
	Tabellenverzeichnis	7
	Anlagenverzeichnis	7
0	Zusammenfassung	9
1	Vorbemerkungen	11
2	Gesetzliche Grundlagen	11
3	Ablauf und Umfang der Prüfung	13
4	Ergebnisse der Orientierungserhebung	13
4.1	Bestand an Jugendfreizeiteinrichtungen in Thüringen	13
4.1.1	Vergleich der Flächenangebote in den Landkreisen	14
4.1.2	Art und Größe der Jugendfreizeiteinrichtungen	15
4.1.3	Eigentumsverhältnisse	16
4.2	Baulicher Zustand der Einrichtungen	16
4.3	Jugendförderpläne und Bedarf	17
5	Ergebnisse der vertiefenden Prüfung	17
5.1	Aufgaben und Verantwortung der Gemeinden	17
5.1.1	Auswahl geeigneter Liegenschaften	18
5.1.2	Bedarfsplanung und Entwicklungskonzepte	18
5.1.3	Baulicher Zustand der Einrichtungen	19
5.1.4	Bedarf und Ausgaben für den Bauunterhalt	20
5.1.5	Veranschlagung von Erhaltungsmaßnahmen	21
5.1.6	Nachhaltige Bewirtschaftung der Einrichtungen	22
5.2	Finanzielle Auswirkungen des Sanierungsstaus	23
6	Fazit	24

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
JFE	Jugendfreizeiteinrichtung(-en)
LJFP	Landesjugendförderplan
LK	Landkreis
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
ThürBO	Thüringer Bauordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürVVTB	Verwaltungsvorschrift des TMIL zur Einführung Technischer Baubestimmungen
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
VV	Verwaltungsvorschrift

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Anzahl der Jugendfreizeiteinrichtungen je Landkreis	14
Abbildung 2	Verteilung der Flächen [Angabe in %]	16
Abbildung 3	Bedarfsplanungen in den Gemeinden	18
Abbildung 4	Konzepte für das künftige Betreiben der JFE in den Gemeinden	19
Abbildung 5	Sanierungsstau an den Einrichtungen	19
Abbildung 6	Aussagen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Einrichtungen	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Flächenangebot an Jugendfreizeiteinrichtungen je Landkreis	14
Tabelle 2	Ausgaben zum Bauunterhalt gemeindeeigener Einrichtungen 2018 bis 2020	21
Tabelle 3	Grundlagen der Vergleichsberechnung	23

Anlagenverzeichnis

Anlage	Fotodokumentation	
--------	-------------------	--

0 Zusammenfassung

- 0.1** Der Rechnungshof hat 2021 den Bedarf und baulichen Zustand von Jugendfreizeiteinrichtungen in Thüringen nach Maßgabe des § 4a ThürPrBG i. V. m. § 84 Abs. 1 ThürKO vergleichend geprüft. Er hat hierzu bei 17 Landkreisen eine Orientierungserhebung mit einem standardisierten Fragebogen durchgeführt. Anhand der Ergebnisse der Orientierungsprüfung hat er bei 33 kreisangehörigen Gemeinden vertiefend geprüft.
- 0.2** Nach Angaben der 17 Landkreise bestehen in Thüringen 581 JFE. Die Anzahl der JFE je Landkreis reicht von acht bis 68 Einrichtungen. Ebenso variieren die den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehenden Flächen an JFE innerhalb Thüringens stark. Das Flächenangebot reicht von 0,18 m² bis 1,44 m² je Jugendlichen. Für 115 der 581 Einrichtungen hatten die Landkreise keine Informationen über die Einrichtungen und zu den Flächen. (Tn. 4.1.1 und Tn. 4.1.2)
- 0.3** Nur drei von 17 Landkreisen gaben an, den baulichen Zustand der JFE turnusmäßig zu erfassen und zu bewerten. (Tn. 4.2)
- 0.4** Die Jugendförderpläne genügen den Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe nicht. Sie enthalten nur notwendige Personal- und Sachkosten. Der Bedarf an Instandhaltung oder grundhafter Erneuerung der Einrichtungen ist darin nicht erfasst. Mangels ausreichender Bestandsanalysen fehlt den Aufgabenträgern die Grundlage, rechtzeitig und im ausreichenden Umfang geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. (Tn. 4.3)
- 0.5** Für die gemeindeeigenen JFE lagen nur in Einzelfällen Entwicklungskonzepte vor. Die Gemeinden verwiesen regelmäßig auf die Jugendförderpläne der Landkreise. (Tn. 5.1.2)
- 0.6** Die Bauunterhaltung wird größtenteils vernachlässigt. Mehr als die Hälfte der vertiefend geprüften Gemeinden führen in ihren JFE nur Notreparaturen durch. Mehr als ein Viertel der geprüften Einrichtungen unterliegen einem Sanierungsstau. (Tn. 5.1.3 und Tn. 5.1.5)
- 0.7** Der Rechnungshof hat aufgrund seiner Feststellungen zum baulichen Zustand der gemeindeeigenen JFE eine Vergleichsberechnung zum Investitionsbedarf erstellt. Dabei hat er für die Beseitigung des Sanierungsstaus einen Investitionsbedarf von 14,9 bis 29,7 Mio. EUR ermittelt. (Tn. 5.2)

1 Vorbemerkungen

Der Rechnungshof hat 2021 den Bedarf und baulichen Zustand von Jugendfreizeiteinrichtungen nach Maßgabe des § 4a ThürPrBG¹ i. V. m. § 84 ThürKO² vergleichend geprüft. Hierzu hatte er im Februar 2021 allen 17 Landkreisen zunächst die Orientierungsprüfung angekündigt und angeordnet. Nach Auswertung der Orientierungserhebung hat der Rechnungshof den Bedarf, den baulichen Zustand und die haushalterischen Rahmenbedingungen bei 30 kreisangehörigen Gemeinden vertiefend geprüft. Der Rechnungshof ist folgenden Fragen nachgegangen:

- In welchem Umfang halten die Kommunen Jugendfreizeiteinrichtungen vor?
- Wie bestimmen die Landkreise den Bedarf an Jugendfreizeiteinrichtungen?
- Welche bauliche Beschaffenheit und Eignung weisen die Einrichtungen auf?
- Welche haushalterischen Rahmenbedingungen liegen für den Erhalt und Betrieb der JFE vor?

Er hat die Angaben der Verwaltungen ausgewertet und ausgewählte Unterlagen der Landkreise und Gemeinden stichprobenweise geprüft.

Ziele der vergleichenden Prüfung waren neben der erstmaligen Bestandserfassung auch eine Analyse des Bauzustands sowie der Einhaltung sicherheitstechnischer und hygienischer Standards. Zudem hat der Rechnungshof die haushalterischen Grundlagen für einen zukünftigen Erhalt und Betrieb der Einrichtungen untersucht und daraus den resultierenden Sanierungsstau abgeleitet.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz bilden gemäß dem SGB VIII³ eine Säule von Leistungen der Jugendhilfe. Weitere Säulen der Jugendhilfe bilden die Förderung der Erziehung in der Familie, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindergärten sowie Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige.

Jungen Menschen⁴ sind nach § 11 Abs. 1 SGB VIII die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit zählen:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberholung,
6. Jugendberatung.

¹ Vgl. Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz – ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183).

² Vgl. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115).

³ Vgl. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – i. d. F. vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I, S. 3932).

⁴ Ein junger Mensch nach § 7 SGB VIII ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen der Jugendarbeit regelt nach § 15 SGB VIII das Landesrecht. Thüringen hat dies mit dem ThürKJHAG⁵ umgesetzt.

Nach § 1 ThürKJHAG sind die Landkreise örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich durch das Jugendamt wahr. Die Landkreise haben zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.⁶ Hierfür haben sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung einen Jugendförderplan zu erstellen. In diesem sind u. a. der Bedarf an Einrichtungen für den Bereich der Jugendarbeit, die Rangfolge notwendiger Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten auszuweisen.⁷

Die von den Landkreisen im Förderplan ausgewiesenen Einrichtungen führen in den Gemeinden neben Trägern der öffentlichen Jugendhilfe⁸ (öffentliche Träger) auch Träger der freien Jugendhilfe⁹ (freie Träger). Die Gemeinden bzw. Landkreise stellen Liegenschaften bzw. Räume für JFE zur Verfügung. Zum Teil bewirtschaften sie diese selbst als JFE oder stellen sie freien Trägern bzw. den Kirchen als JFE zur Verfügung. Zudem unterhalten freie Träger und Kirchen auch eigene Liegenschaften als JFE. Die öffentlichen Träger haben neben den Regelungen des SGB VIII und des ThürKJHAG die ThürKO und ThürGemHV¹⁰ zu beachten.

Das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe gewährt den Landkreisen Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts.¹¹ Beispielsweise fördert das Land nach der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“¹² nicht investive Maßnahmen wie

- Leistungen der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit,
- die Strukturen der Jugendverbandsarbeit einschließlich ihrer Zusammenschlüsse,
- Leistungen der Jugendsozialarbeit, mit Ausnahme der Schulsozialarbeit und der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII,
- Leistungen des Kinder- und Jugendschutzes und
- ambulante Maßnahmen¹³ für straffällige junge Menschen.

Mit der „Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“¹⁴ gewährt es Zuwendungen für investive Maßnahmen überregionaler Einrichtungen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit¹⁵. Es fördert Neu- oder Erweiterungsbauten, Aus- oder Umbauten sowie die Sanierung und Modernisierung ausschließlich der im jeweils geltenden LJFP aufgeführten überregionalen Einrichtungen. Eine

⁵ Vgl. Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) i. d. F. vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345).

⁶ Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG.

⁷ Vgl. § 80 SGB VIII i. V. m. § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 3 ThürKJHAG.

⁸ Als öffentliche Träger sind neben den Gemeinden selbst auch vereinzelt Landkreise tätig.

⁹ Zu den freien Trägern zählen u. a. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Organisationen sowie Kirchen, Vereine und private Initiativen.

¹⁰ Vgl. Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115).

¹¹ Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 ThürKJHAG.

¹² Vgl. „Neufassung der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ vom 31. März 2017 (ThürStAnz. Nr. 17/2017, S. 563) mit letzten Änderungen vom 8. Februar 2018 (ThürStAnz. Nr. 10/2018, S. 235)“ vom 17. Dezember 2020 (ThürStAnz 04/21 S. 257).

¹³ Ambulante Maßnahmen sind Betreuungsweisungen und soziale Trainingskurse teilweise auch Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsweisungen (das sind Weisungen nach § 10 JGG – Jugendgerichtsgesetz).

¹⁴ Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 18. Juni 2020 (ThürStAnz 28/20 S. 875).

¹⁵ Das sind beispielsweise die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar, das Europäische Jugendbildungszentrum im Kloster Volkenroda, das CVJM Braunsdorf/Hoheneiche, der KiEZ Ferienpark Feuerkuppe, das Ferienzentrum Oberhof, der Waldhof Finsterbergen, das Katholische Jugendhaus und das Seesport- und Erlebnispädagogisches Zentrum Kloster.

investive Förderung der Einrichtungen der regionalen Träger (Kommunen, freie Träger) sieht die genannte Richtlinie nicht vor.

3 Ablauf und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte in zwei Schritten. Sie begann bei den 17 Landkreisen mit einer Orientierungserhebung mit einem standardisierten Fragebogen zum Bestand, den Raumflächen und Eigentumsverhältnissen der JFE. Neben den Angaben zu vorhandenen JFE hat der Rechnungshof das Erfassen und Bewerten des Zustands der Einrichtungen abgefragt und um Vorlage der aktuellen Jugendhilfepläne nach § 80 SGB VIII gebeten (erster Schritt). Zu den Ergebnissen der Orientierungserhebung verweist der Rechnungshof auf Tn. 4.

Im Ergebnis der Orientierungserhebung hat der Rechnungshof zunächst 33 kreisangehörige Gemeinden für eine vertiefende Prüfung ausgewählt (zweiter Schritt). Er hat hierfür Gemeinden aus allen Landkreisen und den Gemeindegrößenklassen eins bis sieben einbezogen. Bei diesen Gemeinden hat er u. a. den Bestand und das Eigentum der JFE, den Bedarf, den baulichen Zustand, die Ausstattung sowie Angaben zur Finanzausstattung erfragt. Die befragten Gemeinden benannten insgesamt 107 JFE, von denen 90 kommunales Eigentum sind. 17 Einrichtungen sind Eigentum Dritter (freie Träger, Kirchen). Drei der 33 Gemeinden haben keine kommunalen Einrichtungen. Der Rechnungshof hat für die 30 Gemeinden mit kommunalen Einrichtungen die Angaben u. a. zum Bestand der JFE, zum Bedarf, zum baulichen Zustand, zur Ausstattung sowie zur Finanzausstattung ausgewertet. Für 35 der 90 Einrichtungen¹⁶ hat er objektspezifische Daten zur Nutzung erfasst. Die Erhebungen hat der Rechnungshof ebenfalls mit standardisierten Fragebögen durchgeführt. Zu den Ergebnissen der vertiefenden Prüfung verweist der Rechnungshof auf Tn. 5.1.

Um die Ergebnisse der vertiefenden Erhebungen zu validieren, hat er zehn Einrichtungen der vertiefenden Prüfung in Augenschein genommen (vgl. Anlage).

4 Ergebnisse der Orientierungserhebung

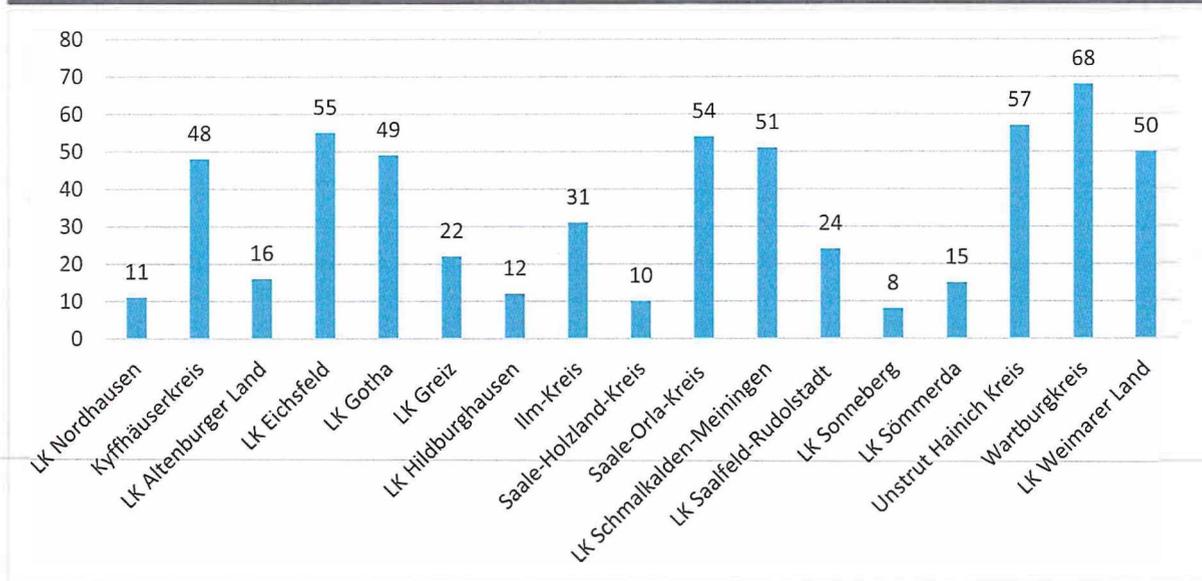
4.1 Bestand an Jugendfreizeiteinrichtungen in Thüringen

Der Rechnungshof hat in allen Landkreisen die Anzahl und Flächen der bestehenden JFE abgefragt.

Nach den Angaben der Landkreise gibt es 581 JFE. Dabei ist die Anzahl je Landkreis sehr heterogen verteilt. Hat der Wartburgkreis als Spitzenreiter 68 JFE angegeben, so hat der LK Sonneberg als Schlusslicht mit acht deutlich weniger Einrichtungen.

¹⁶ Der Rechnungshof hat hierfür anteilig der angegebenen Flächen kleine, mittlere und große Einrichtungen ausgewählt.

Abbildung 1 Anzahl der Jugendfreizeiteinrichtungen je Landkreis



Dem Rechnungshof ist hinsichtlich der Auswertung bewusst, dass aufgrund der unterschiedlichen Flächen und Einwohnerzahlen ein Vergleich zwischen den Landkreisen nur bedingt möglich ist. Dennoch ist festzustellen, dass sich die Angebote für die Jugendlichen in den Landkreisen quantitativ sehr unterscheiden.

4.1.1 Vergleich der Flächenangebote in den Landkreisen

Der Rechnungshof hat aufgrund der divergierenden Einwohnerzahlen in den Landkreisen eine Normierung der Flächen der JFE vorgenommen. Hierfür hat er die angegebenen Flächen den jeweils gemeldeten Jugendlichen in 2020¹⁷ gegenübergestellt. Einrichtungen ohne Flächenangaben hat er nicht einbezogen.

Die einzelnen Landkreise verfügen über einen sehr unterschiedlichen Kenntnisstand der vorhandenen Flächen. So lagen zunächst nur zu 466 der 581 Einrichtungen (80 %) Flächenangaben vor. Für 20 % der Einrichtungen lagen weder Informationen über die Einrichtungen noch Angaben zu den Flächen vor. Die Auswertung der vorgelegten Unterlagen und Angaben hat ergeben, dass gerade kleine Gemeinden insbesondere ihre Jugendräume ohne Betreuung nicht erfasst hatten. Auch waren die Übersichten der Landkreise nicht aktuell. Der Rechnungshof hat die Angaben in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1 Flächenangebot an Jugendfreizeiteinrichtungen je Landkreis

Landkreis	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Einrichtungen mit Flächenangaben	Summe der Flächen	Anzahl Jugendliche	Fläche in m ² je Jugendliche
LK Altenburger Land	16	13	2.490 m ²	7.704	0,32
LK Eichsfeld	55	55	5.326 m ²	10.470	0,51
LK Gotha	49	49	4.994 m ²	12.780	0,39
LK Greiz	22	22	3.214 m ²	8.702	0,37

¹⁷ Der Rechnungshof hat in seine Betrachtung Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren anhand der Daten des Thüringer Landesamts für Statistik zum 31. Dezember 2020 herangezogen (vgl. Thüringer Online-Sozialstrukturatlas ThOnSA abrufbar unter: <https://statistikportal.thueringen.de/thonsa/tabanzeige.php?auswahl=tbl&thema=1&auspid=&tabid=112&zeit=&sortspalte=&xls=&bevauswahl=x&zeit=2020>, zuletzt abgerufen am 20. Oktober 2021).

LK Hildburghausen	12	12	2.027 m ²	5.784	0,35
Ilm-Kreis	31	31	4.115 m ²	9.699	0,42
Kyffhäuserkreis	48	48	9.755 m ²	6.785	1,44
LK Nordhausen	11	11	1.362 m ²	7.715	0,18
Saale-Holzland-Kreis	10	10	1.433 m ²	7.931	0,18
Saale-Orla-Kreis*	54	54	2.836 m ²	7.405	0,38
LK Schmalkalden-Meiningen	51	51	4.083 m ²	11.245	0,36
LK Saalfeld-Rudolstadt	24	23	3.944 m ²	8.857	0,45
LK Sonneberg	8	6	1.019 m ²	4.871	0,21
LK Sömmerda	15	12	1.691 m ²	6.852	0,25
Unstrut-Hainich-Kreis	57	53	6.049 m ²	10.284	0,59
Wartburgkreis	68	keine	-	11.102	-
LK Weimarer Land	50	50	4.587 m ²	8.726	0,62
Summen	581	500	58.925 m²	146.912	0,40

* Der Saale-Orla-Kreis hatte auf Nachfrage die Flächen von 34 Einrichtungen abgeschätzt. Diese Angaben sind in die Gesamtfläche des Landkreises eingeflossen.

Die Auswertung zeigt, dass die den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehenden Flächen in JFE stark variieren. Das geringste Flächenangebot besteht mit 0,18 m² je Jugendlichen im Landkreis Nordhausen, das großzügigste mit 1,44 m² je Jugendlichen im Kyffhäuserkreis. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Gesamtzahl der Jugendlichen zwischen 2017 und 2020 landesweit kontinuierlich gestiegen ist. Bei einer unterstellten gleichbleibenden Anzahl an Einrichtungen nimmt das Flächenangebot pro Jugendlichen bereits hierdurch kontinuierlich ab.

Der Rechnungshof verkennt nicht, dass der Gesetzgeber den Landkreisen als örtlichen Trägern der Jugendhilfe das Maß an vorzuhaltenden Flächen nicht vorgegeben hat, sondern die erforderlichen Gebäude und Räume für den Bereich der Jugendarbeit am jeweiligen Bedarf auszurichten sind. Dennoch ist der Unterschied zwischen den Landkreisen sehr groß und eine Korrelation zwischen Flächenangebot und den zugrunde zu legenden Bedarfen bzw. Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Landkreisen nicht erkennbar.

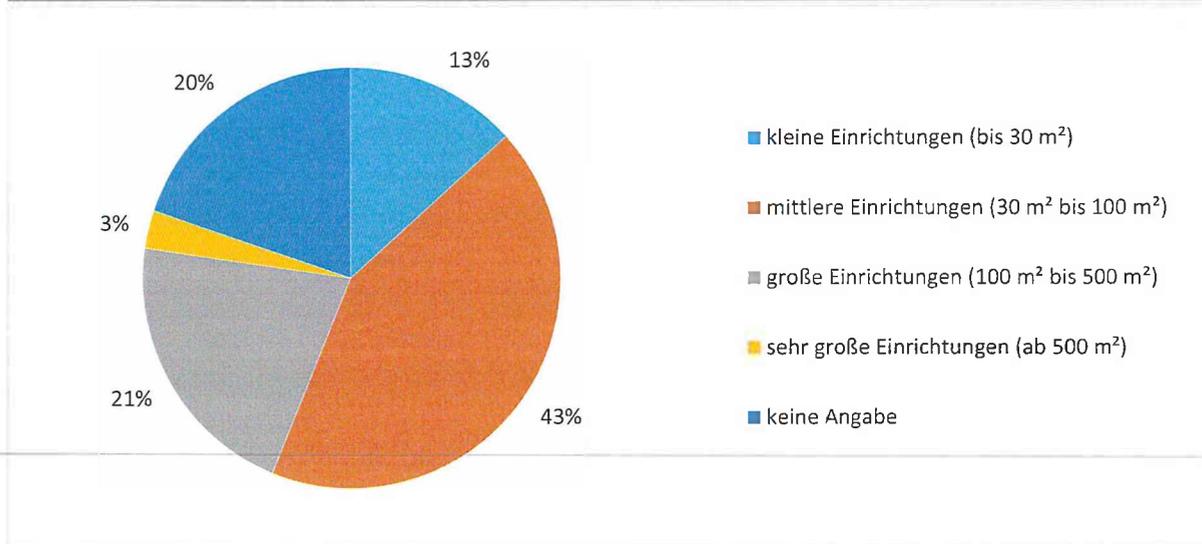
Der Rechnungshof fordert die Landkreise auf, den qualitativen und quantitativen Bedarf an JFE sachgerecht zu ermitteln und fortzuschreiben. Der ermittelte Bedarf ist in den Jugendförderplänen darzulegen.

4.1.2 Art und Größe der Jugendfreizeiteinrichtungen

Die Landkreise haben für die 581 aufgeführten Einrichtungen 49 verschiedene Bezeichnungen angegeben. Davon sind rund 54 % der Einrichtungen als Kinder-/Jugendclubs bezeichnet. Darüber hinaus waren sie als Jugendzimmer und -räume, Kinder- und Jugendzentren oder Kinder- und Jugendtreffs benannt. Zudem hatten die Landkreise Bauwagen als JFE angegeben. Die große Bandbreite der Bezeichnungen der JFE zeigt auf, dass es hierfür keine klaren Abgrenzungsregeln gibt. Der Rechnungshof hat daher verschiedene Flächencluster gebildet, um sich einen Überblick über die vorhandenen Strukturen zu verschaffen:

- kleine Einrichtungen: bis 30 m²
- mittlere Einrichtungen: 30 m² bis 100 m²
- große Einrichtungen: 100 m² bis 500 m²
- sehr große Einrichtungen: ab 500 m²

Abbildung 2 Verteilung der Flächen [Angabe in %]



Die Auswertung zeigt, dass der überwiegende Anteil der JFE aus mittleren (43 %) und großen (21 %) Einrichtungen besteht.

4.1.3 Eigentumsverhältnisse

Der Rechnungshof hatte auch die Eigentumsverhältnisse abgefragt. Nach den Angaben der Landkreise befinden sich die Einrichtungen überwiegend im Eigentum der Gemeinden (73 %). Die zweitgrößte Gruppe mit 14 % bilden die freien Träger der Jugendhilfe. Zu ihnen zählen insbesondere der Caritasverband e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und die Arbeiterwohlfahrt. Einrichtungen in Privateigentum sind mit 4 % vertreten. Im Eigentum der Kirchen befinden sich rund 3 % der Einrichtungen. Zu 31 Einrichtungen (5 %) konnten die Landkreise die Eigentumsverhältnisse nicht angeben.

4.2 Baulicher Zustand der Einrichtungen

Der Rechnungshof hatte die Landkreise gefragt, ob und in welchem Turnus der bauliche Zustand der Einrichtungen durch das jeweilige Jugendamt erfasst und bewertet wird.

Lediglich drei Landkreise hatten ein turnusmäßiges Erfassen und Bewerten des Zustands bejaht. Davon gab einer an, dass er jährlich den Zustand erfasst und bei Bedarf Gespräche mit den Trägern führt. Ein weiterer Landkreis erfasst jährlich anhand vorzulegender Sachberichte der freien Träger den Zustand und Bedarf der Einrichtungen. Der dritte Landkreis hatte angegeben, den baulichen Zustand mit der Fortschreibung des Jugendförderplans alle drei Jahre zu erfassen und zu bewerten. Im Ergebnis hat dieser bereits investive Förderungen ausgereicht, baufällige Einrichtungen geschlossen oder neue Einrichtungen gesucht. Die übrigen 14 Landkreise (82 %) hatten angegeben, dass sie den baulichen Zustand turnusmäßig weder erfassen noch bewerten. Allerdings führten vier Landkreise aus, dass das Jugendamt regelmäßig die Einrichtungen, teilweise auch unangekündigt, aufsucht und in Augenschein nimmt. Offensichtliche Missstände, die der Beseitigung bedürfen, werden hierbei mit den Trägern besprochen und führen ggf. zur Schließung der JFE. Ein Landkreis führte aus, dass er nicht Eigentümer der Einrichtungen und daher für bauliche Bewertungen nicht zuständig ist. Er wies darauf hin, dass die Träger der Einrichtung beim Jugendamt Förderungen für bauliche Maßnahmen beantragen können.

4.3 Jugendförderpläne und Bedarf

Der Rechnungshof hatte gefragt, ob die Landkreise Jugendförderpläne führen und um Vorlage des jeweils aktuellen Jugendförderplans gebeten.

Alle Landkreise hatten angegeben, dass sie einen Jugendförderplan erstellt und verabschiedet haben. Rund drei Viertel der Landkreise hatte hierzu auf einen entsprechenden Download-Link hingewiesen. Die restlichen Landkreise hatten ihre Förderpläne mit den Fragebögen und begründenden Unterlagen übermittelt.

Der Rechnungshof hat die Jugendförderpläne hinsichtlich möglicher Aussagen zum qualitativen und quantitativen Bedarf ausgewertet. Er hat festgestellt, dass in ihnen überwiegend nur auf die notwendigen Haushaltsansätze für Personal- und Sachkosten der Jugendarbeit im Kreishaushalt abgestellt wird. Zum baulichen Bedarf und den entsprechenden Haushaltsmitteln zur Sicherstellung des Betriebs der Einrichtungen haben die Jugendförderpläne regelmäßig keine Aussagen getroffen. Die Landkreise mit kreiseigenen JFE gaben an, dass sie aufgrund der Haushaltsmittel nur Maßnahmen der Verschönerung (Kauf von Farbe) bei Eigenleistung der freien Träger und Jugendlichen fördern können. Für Maßnahmen zur Instandhaltung oder grundhaften Erneuerung seien die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichend, um sie zu fördern. Dennoch ist den Jugendämtern trotz fehlender systematischer Zustandserfassung ein vorhandener Sanierungsstau in den JFE bewusst.

Die Auswertung der Jugendförderpläne zeigt, dass die Anzahl der Einrichtungen rückläufig sowie die Besetzung freier Stellen zunehmend schwieriger ist. Zudem zeigen die Ergebnisse der (wenigen) Analysen der Jugendförderpläne deutliche Angebotsdefizite im ländlichen Raum. Die Landkreise gaben hierzu an, dass aus Kosten- und Personalgründen eine Tendenz zu größeren Einrichtungen in den Städten zu beobachten sei. Zudem seien im ländlichen Raum JFE stark von der Unterstützung in der Lokalpolitik abhängig. Die Jugendämter der Landkreise hätten dieses Gefälle erkannt und setzten nunmehr verstärkt auf mobile Jugendarbeit¹⁸.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Angaben in den Jugendförderplänen nicht ausreichen, den quantitativen und qualitativen Bedarf an JFE abzubilden. Dieser ist für eine bedarfsgerechte Planung und Entwicklung der Einrichtungen erforderlich.

5 Ergebnisse der vertiefenden Prüfung

5.1 Aufgaben und Verantwortung der Gemeinden

Für die im Förderplan ausgewiesenen JFE stellen die Gemeinden bzw. Landkreise überwiegend eigene Liegenschaften oder Räume zur Verfügung. Diese bewirtschaften sie zum Teil selbst oder stellen sie Dritten zur Verfügung (vgl. Tn. 2 und 4.1.3). Für die Unterhaltung der kommunalen Liegenschaften haben die Kommunen die Bestimmungen des Kommunal- und Haushaltsrechts zu beachten.

Der Rechnungshof hat mit der vertiefenden Prüfung Angaben zu Größe, Eigentum, Bedarf, Entwicklungskonzepten, Betrieb sowie zum baulichen Zustand der vorhandenen Einrichtungen von 30 Gemeinden ausgewertet (vgl. Tn. 3). Danach befinden sich 90 Einrichtungen in kommunalem Eigentum. Für 35 der 90 Einrichtungen hat er objektspezifische Daten zur Nutzung erhoben und ausgewertet.

¹⁸ Mobile Jugendarbeit umfasst Jugendsozialarbeit, bei der Jugendliche an von ihnen genutzten bzw. etablierten Treffpunkten (Aneignungsplätze/-räume) durch Jugendpfleger*innen aufgesucht werden. Einrichtungen oder Räume werden hierfür nicht vorgehalten.

5.1.1 Auswahl geeigneter Liegenschaften

Der Rechnungshof hatte die Gemeinden mit eigenen Einrichtungen gefragt, ob sie hinsichtlich der Auswahl geeigneter Liegenschaften zu mehreren in Betracht kommenden Einrichtungen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt haben.

Nur zwei Gemeinden (6 %) haben die Frage mit ja beantwortet. Eine Gemeinde gab ergänzend an, dass sie nur Untersuchungen für die Standorteignung durchgeführt habe. Im Ergebnis gaben 94 % der befragten Gemeinden an, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nicht durchgeführt zu haben. Eine Gemeinde vertrat die Auffassung, dass diese der Landkreis durchführen müsse. Auch auf Nachfrage vor Ort haben weder die Gemeinden noch die Träger schriftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu den JFE vorlegen können. Für einige Einrichtungen konnten teils verbale Beschreibungen der Gemeinde zum aktuellen Zustand, aber auch zu Überlegungen für den mittelfristigen Erhalt der Einrichtungen vorgetragen werden.

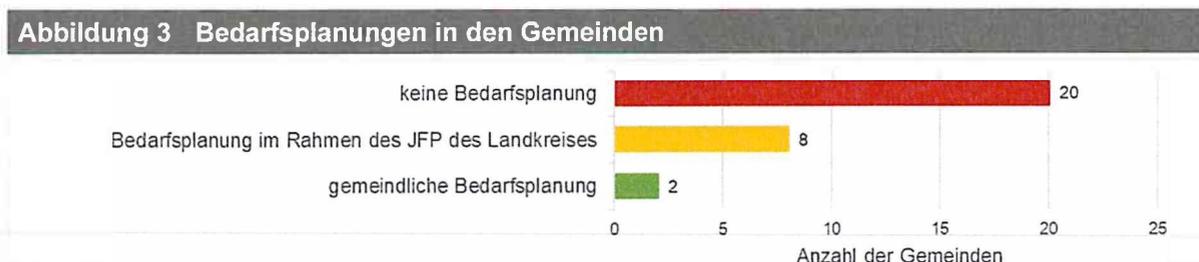
Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 53 ThürKO zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Damit einhergehend sind sie verpflichtet, ihre eigenen Bedarfe und die sich daraus ergebenden Ausgabenverpflichtungen so genau wie möglich zu ermitteln. Präferenzen der Gemeinden, gesetzliche Anforderungen aus der Nutzung, aber auch Anforderungen der Nutzer sind bei der wirtschaftlichen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die befragten Gemeinden nur in Ausnahmefällen wirtschaftliche Überlegungen zur Bedarfsdeckung, z. B. innerhalb ihres Immobilienportfolios, anstellen. Auch für die weitere Entwicklung der Einrichtungen fehlten Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit und den Folgekosten, so dass die Gemeinden den Forderungen des § 53 ThürKO nicht gerecht wurden.

Der Rechnungshof fordert die Gemeinden mit eigenen Einrichtungen auf, Überlegungen für eine wirtschaftliche Bedarfsdeckung anzustellen. Bei der Auswahl und dem Bewirtschaften von JFE sind Kriterien und Anforderungen hinsichtlich Standort, Eignung oder Synergien in Betracht kommender Einrichtungen zu bestimmen.

5.1.2 Bedarfsplanung und Entwicklungskonzepte

Der Rechnungshof hatte die Gemeinden gefragt, ob turnusmäßig Bedarfsplanungen durchgeführt bzw. Konzepte für das künftige Betreiben der JFE unter Beachtung der demografischen Entwicklung erstellt werden. Er hat hierzu die Angaben der 30 Gemeinden mit 90 eigenen Einrichtungen ausgewertet.



20 der 30 Gemeinden gaben an, keine Planungen für den Bedarf durchzuführen. 10 Gemeinden gaben an, dass sie für ihre Einrichtungen eine Bedarfsplanung durchführen. Allerdings bezogen sich acht Gemeinden davon auf den Jugendförderplan des jeweiligen Landkreises. Zwei Gemeinden verfügten über eine eigene Bedarfsplanung.

Abbildung 4 Konzepte für das künftige Betreiben der JFE in den Gemeinden



19 von 30 gaben an, keine Entwicklungskonzepte zu haben. 11 der befragten Gemeinden gaben an, dass sie Konzepte für das künftige Betreiben der Einrichtungen erstellt haben. Über die Hälfte hiervon verwies dabei auf den Jugendförderplan des jeweiligen Landkreises.

5.1.3 Baulicher Zustand der Einrichtungen

Der Rechnungshof hatte die Gemeinden um eine Selbsteinschätzung des baulichen Zustands der geprüften Einrichtungen gebeten. Die Gemeinden nannten beispielsweise:

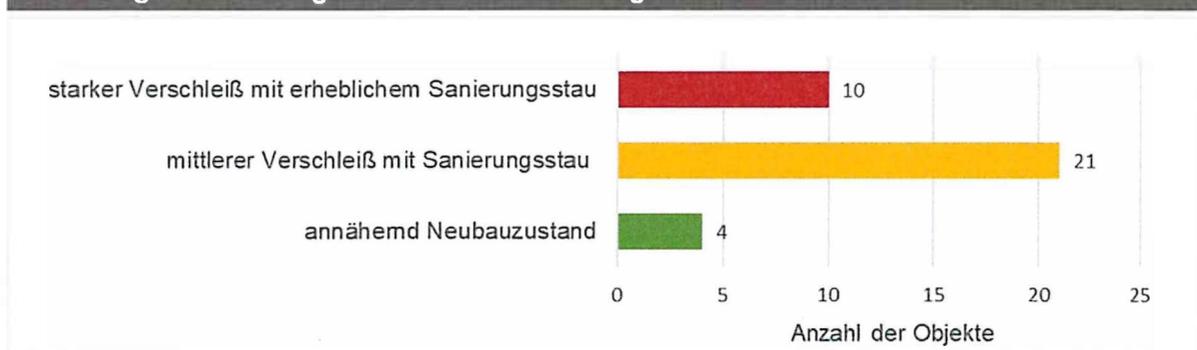
- mangelhafte technische Gebäudeausstattung (z. B. Heizung, Lüftung und Sanitäreinrichtungen),
- mangelhafte Wartung der technischen Gebäudeausrüstung,
- Reparaturbedarf am Dach,
- Feuchtigkeitsschäden im Keller,
- unzureichende Nutzbarkeit der Außenanlagen,
- fehlendes bzw. unzureichendes WLAN,
- veraltete Hard- und Software der Computerausstattung,
- fehlende öffentliche Infrastruktur zur Einrichtung bzw. schlechte Erreichbarkeit,
- fehlende Barrierefreiheit,
- unzureichende Hygienestandards,
- vernachlässigte Sicherheitsstandards.

Der Rechnungshof hat die Angaben der Gemeinden ausgewertet und wie folgt eingeteilt:

- 10 Einrichtungen mit einem starken Verschleiß und erheblichem Sanierungsstau,
- 21 Einrichtungen mit einem mittleren Verschleiß und Sanierungsstau,
- 4 Einrichtungen in einem Neubauzustand.

Somit unterliegen mehr als ein Viertel der geprüften Einrichtungen einem Sanierungsstau. Die Mehrzahl der Einrichtungen wies zudem erhebliche Sicherheitsmängel und hygienische Defizite auf.

Abbildung 5 Sanierungsstau an den Einrichtungen



Die Landkreise haben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Rechnungshof fordert daher, den baulichen Zustand der Einrichtungen turnusmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Erforderliche Maßnahmen sind anhand ihrer Dringlichkeit in ein Erhaltungskonzept aufzunehmen, welches regelmäßig fortzuschreiben ist. Für gemeindeeigene Einrichtungen sind die hierfür notwendigen Ausgaben im Haushalt zu veranschlagen. Der Rechnungshof sieht hier dringenden Handlungsbedarf.

5.1.4 Bedarf und Ausgaben für den Bauunterhalt

Der Rechnungshof hat die Gemeinden gefragt, auf welcher Grundlage sie den finanziellen Bedarf für den Bauunterhalt der Einrichtungen bestimmen und ggf. veranschlagen. Er hat hierzu die Angaben der 30 Gemeinden ausgewertet.

Die Angaben der Gemeinden zu Bedarf und Ausgaben des Bauunterhalts waren sehr lückenhaft. Fünf der 30 Gemeinden hatten diese Frage nicht beantwortet. Sieben Gemeinden gaben an, dass sie den Zustand der JFE erfassen und bewerten und den finanziellen Bedarf wie folgt bestimmen:

- nach Forderungen des Trägers,
- auf Grundlage des Durchschnittsbedarfs der letzten Jahre,
- infolge aktueller Erfordernisse,
- nach jährlicher Anmeldung des Bedarfs durch den Nutzer.

Vier davon ergänzten, dass sie den baulichen Zustand der JFE durch regelmäßige Begehungen der Bauverwaltung erfassen und daraus den Finanzbedarf ableiten. Vier der Gemeinden ergänzten, dass ihnen der notwendige Bedarf bewusst sei, sie aus finanziellen und personellen Gründen keine Maßnahmen ergreifen könnten. Allein eine Gemeinde gab an, dass sie sich an den Empfehlungen der KGSt.¹⁹ und ihren jährlichen Unterhaltungsaufwand am planmäßigen Ansatz der Neubaukosten orientiere.

Mehr als die Hälfte der Gemeinden gab an, dass nur Notreparaturen Grundlage ihres Finanzbedarfs für den Bauunterhalt seien. Störmeldungen der Nutzer an die Bauverwaltung seien dabei die überwiegende Grundlage für das Auslösen der Notreparaturen.

Der Rechnungshof hat für eine repräsentative Auswahl²⁰ von 43 gemeindeeigenen Einrichtungen die durchschnittlichen Ausgaben für den Bauunterhalt für 2018 bis 2020 ermittelt. Danach beträgt der Durchschnittswert für den jährlichen Bauunterhalt der gemeindeeigenen JFE 5,33 EUR/m².

¹⁹ Veröffentlichung der KGSt: „Instandhaltung kommunaler Gebäude, Budgets ermitteln und Aufwand für Folgejahre planen“ (B 7/2009) vom 24. November 2009.

²⁰ Auswertung der Ausgaben für den Bauunterhalt für 43 der 90 gemeindeeigenen Einrichtungen.

Tabelle 2 Ausgaben zum Bauunterhalt gemeindeeigener Einrichtungen 2018 bis 2020

Jahr	Anzahl einbezogener Einrichtungen	bewirtschaftete Fläche [m ²]	Ausgaben für Bauunterhalt [EUR]	flächenbezogene Ausgaben [EUR/m ²]
2018	43	3.560	18.149	5,10
2019	43	3.560	24.986	7,02
2020	43	3.560	13.826	3,88
Summen:	43	10.680	56.960	5,33

Der Rechnungshof verweist auf die Empfehlung der KGSt, einen Ansatz zwischen 1 bis 2 % des Neubauwerts als durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungsaufwand vorzusehen. Zur Bestimmung eines Vergleichswerts hat der Rechnungshof eine Kostenkennwertermittlung mittels PLAKODA²¹ durchgeführt. Danach ergibt sich für den Zeitraum von 1995 bis 2020 ein Mittelwert der Gebäudekosten (KG 300+400) von rd. 2.300 EUR/m² bzw. Gesamtbaukosten von rund 3.000 EUR/m². Demzufolge sind für eine angemessene Bauunterhaltung jährlich zwischen 30 und 60 EUR/m² der BGF aufzuwenden. Mit durchschnittlich rund 5,33 EUR/m² genügen die Ausgaben für den Bauunterhalt den Anforderungen an einen bedarfsgerechten Bauunterhalt nicht.

Nach § 53 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 66 Abs. 3 ThürKO haben die Gemeinden ihren Haushalt wirtschaftlich zu führen und Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass ihre Liegenschaften nachhaltig genutzt werden können und kein Wertverlust durch unterbleibende Bauunterhaltung eintritt. In einer Unterhaltungsplanung sind alle Maßnahmen zu benennen, die erforderlich sind, um den SOLL-Zustand wiederherzustellen oder beizubehalten. Die hierfür notwendigen Maßnahmen sind nach Bedarf, Dringlichkeit bzw. Priorität zu gliedern und abzuarbeiten. Für eine geeignete Bauunterhaltung kommt es darauf an, Arbeiten zum richtigen Zeitpunkt, also vor Auftreten von Folgeschäden, durchzuführen. Hierfür sind die notwendigen Haushaltsmittel einzuplanen.

Der Rechnungshof fordert, bei künftigen Haushaltsplanungen einen angemessenen Ansatz vorzusehen und hierbei die künftigen jährlichen Steigerungen der Neubaukostenrichtwerte zu berücksichtigen.

5.1.5 Veranschlagung von Erhaltungsmaßnahmen

Der Rechnungshof hatte die ausgewählten Gemeinden gefragt, in welchem finanziellen Umfang sie zwischen 2018 und 2020 jährlich bauliche Maßnahmen für die gemeindeeigenen JFE veranschlagt bzw. verausgabt hatten. Die Gemeinden sollten auch mitteilen, ob sie entsprechende Maßnahmen planen. Der Rechnungshof hat hierzu die Angaben der 30 Gemeinden mit 90 eigenen Einrichtungen ausgewertet.

16 der 30 Gemeinden machten hierzu keine Angaben. Acht Gemeinden hatten mitgeteilt, dass sie Sanierungsmaßnahmen planen. Sechs Gemeinden gaben an, dass aufgrund des Bauzustands keine baulichen Maßnahmen an den vorhandenen Einrichtungen erforderlich sind. Als Gründe dafür nannten die Gemeinden u. a., dass

- das Jugendzimmer nicht mehr genutzt wird,
- aufgrund der HH-Konsolidierung nur Notreparaturen durchgeführt werden,
- der Landkreis und der Träger zuständig sind,
- bisher der Träger keinen Bedarf angezeigt hat oder
- für Investitionen und Sanierungen keine Haushaltsmittel vorhanden sind.

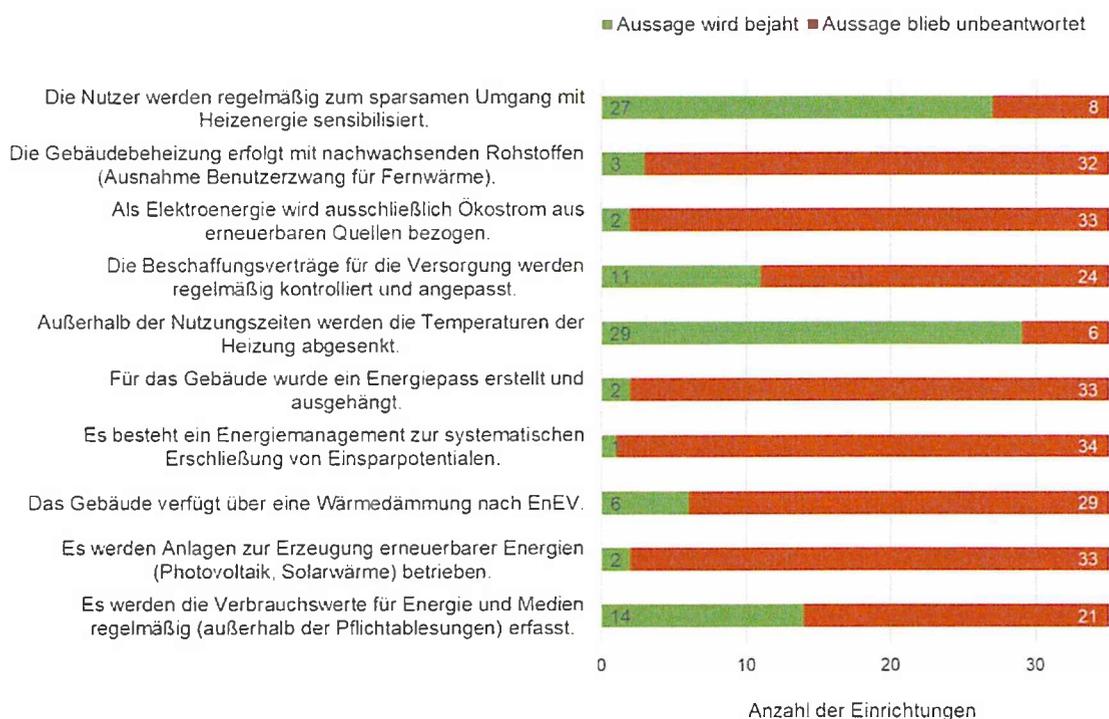
²¹ Vgl. Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) Baden-Württemberg.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass der mittelfristige Erhalt der JFE überwiegend nicht gesichert ist. Durch unterlassene Erhaltungsmaßnahmen werden nicht nur der Vermögensverlust, sondern auch der Verlust der Einrichtungen oder eine spätere aufwendigere Grundsanierung in Kauf genommen. Diese Herangehensweise führt mittelfristig zum weiteren Verlust an gemeindlichen JFE und einem damit einhergehenden Abbau von Angeboten der Jugendarbeit. Die Gemeinden beachten die §§ 53 und 66 Abs. 3 ThürKO nicht hinreichend. Der Rechnungshof verweist hierzu auf Tn. 5.2.

5.1.6 Nachhaltige Bewirtschaftung der Einrichtungen

Der Rechnungshof hatte die Gemeinden auch nach der nachhaltigen Bewirtschaftung der Einrichtungen gefragt.

Abbildung 6 Aussagen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Einrichtungen



Der Rechnungshof hat festgestellt, dass sich die nachhaltige Bewirtschaftung bisher vorrangig auf das Absenken der Heizungstemperaturen bezieht. Die Gebäudebeheizung mit nachwachsenden Rohstoffen, die Ausstattung der Gebäude mit erneuerbaren Energien oder die Nutzung eigener Energieerzeugungsanlagen ist stark unterrepräsentiert.

Das Land fördert auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur²² und des GEG²³ sowie den hieraus folgenden Förderrichtlinien²⁴ seit 2017 u. a. Treibhausgasminderungskonzepte, Konzepte zur energetischen Modernisierung von

²² Vgl. Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vom 14. Juni 2017 (GVBl. 2017, 151).

²³ Vgl. Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I 2020, 1728).

²⁴ Vgl. aktuelle Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen (ThürStAnz Nr. 1/2021).

Gebäuden, Klimaschutz-Management-Systeme sowie gebäudetechnische Investitionen zur Treibhausgasminderung.

Der Rechnungshof fordert ein stärkeres Engagement der Gemeinden in den Klimaschutz. Er bittet zu prüfen, ob und wie der Bedarf an Investitionen in die nachhaltige Bewirtschaftung der JFE auch mit Fördermitteln gedeckt werden kann.

5.2 Finanzielle Auswirkungen des Sanierungsstaus

Der Rechnungshof hat aufgrund der Ergebnisse zum baulichen Zustand eine Vergleichsberechnung zum Sanierungsstau der JFE erstellt. Er hat anhand der Ergebnisse der vertiefenden Prüfung den baulichen Zustand der JFE nach Neubauzustand, mittlerem bzw. starkem Verschleiß bewertet. Er hat den jeweiligen Anteil der Einrichtungen (vgl. Tn. 5.1.3) entsprechend ermittelt und die prozentualen Anteile der Einrichtungen an den genannten Bewertungskriterien auf die Gesamtzahl von 581 Einrichtungen hochgerechnet.

Tabelle 3 Grundlagen der Vergleichsberechnung

Zustand der JFE	Anzahl der vertiefend geprüften Einrichtungen	Anteil der vertiefend geprüften 35 Einrichtungen [%]	hochgerechnete Anzahl bezogen auf die Gesamtzahl von 581 Einrichtungen*
annähernd Neubauzustand	4	11,4 %	66
mittlerer Verschleiß mit geringem Sanierungsstau	21	60,0 %	349
starker Verschleiß mit großem Sanierungsstau	10	28,6 %	166

Für die Vergleichsberechnung legte der Rechnungshof die 35 vertiefend geprüften Einrichtungen zu Grunde. Aus diesen ermittelte er einen Anteil von rund 29 % mit starkem Verschleiß. Diesen Anteil wendete er auf die Gesamtzahl von 581 JFE an und ermittelte 166 JFE mit starkem Verschleiß. Aus der Gesamtzahl der 581 JFE ermittelte er eine Durchschnittsfläche von 125 m² je Einrichtung.²⁵ Für die Einrichtungen mit starkem Verschleiß berechnete er mit einem Kostenansatz²⁶ zwischen 500 und 1.000 EUR/m² einen Investitionsbedarf von 10.375.000 EUR bis 20.750.000 EUR²⁷. Für die Einrichtungen mit mittlerem Verschleiß (Teilsanierung) ermittelte er mit angenommenen 100 EUR/m² bis 200 EUR/m² für 349 Einrichtungen mit rd. 43.600 m² Gesamtfläche zusätzlich einen Investitionsbedarf zwischen 4,4 und 8,7 Mio. EUR. Hierin sind künftige Baupreissteigerungen nicht enthalten.

Der Rechnungshof sieht hinsichtlich der erforderlichen Mittelverfügbarkeit für die öffentlichen Träger eine erhebliche Herausforderung. Über 5 Jahre verteilt erfordert der aktuelle bauliche Zustand der JFE einen jährlichen Investitionsbedarf zwischen 3 und 6 Mio. EUR.

²⁵ Zu 500 von 581 Einrichtungen liegen dem Rechnungshof Flächenangaben mit einer Gesamtfläche von 58.925 m² vor. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Fläche von 117,85 m². Für die in die Prüfung einbezogenen Einrichtungen ergab sich bei einer Gesamtfläche von 4.720 m² eine Durchschnittsfläche von 134,86 m² je Einrichtung. Für die weitere Vergleichsberechnung hat der Rechnungshof eine durchschnittliche Fläche von 125 m² unterstellt.

²⁶ In Anlehnung an die PLAKODA Projektdaten der Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) zu Jugendeinrichtungen der Kostengruppen 300 und 400 von rund 2.297 EUR/m² für Neubauten. Aufgrund von Sanierungsarbeiten im Bestand und der großen Spreizung möglicher auszuführender Sanierungsmaßnahmen reduzierte der Rechnungshof diesen Ansatz.

²⁷ 166 Einrichtungen x 125 m²/Einrichtung x 500 EUR/m² = 10.375.000 EUR bzw.
166 Einrichtungen x 125 m²/Einrichtung x 1.000 EUR/m² = 20.750.000 EUR.

Aus Sicht des Rechnungshofs ist das Land gefordert, den Erhalt von Einrichtungen der Jugendarbeit nach Maßgabe des Haushalts zu unterstützen. Nach Auffassung des Rechnungshofs wird ohne Zuwendungen ein mittelfristiger Erhalt von JFE nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich sein. Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die Förderrichtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (vgl. Tn. 2), nach der bisher lediglich die überregionalen Einrichtungen²⁸ der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit gefördert werden können.

6 Fazit

Die Landkreise haben als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Sie haben im Rahmen der Jugendhilfeplanung einen Jugendförderplan zu erstellen, in dem u. a. der Bedarf an Einrichtungen für die Jugendarbeit, die Rangfolge notwendiger Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten auszuweisen sind. Der Jugendförderplan ist regelmäßig, mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben (§ 16 Abs. 2 Sätze 3, 4 ThürKJHAG). Die im Jugendförderplan ausgewiesenen Einrichtungen werden in den Gemeinden neben Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch von freien Trägern bewirtschaftet. Die Landkreise fördern die Träger der Jugendarbeit vor Ort nach Maßgabe des Jugendförderplans.

Die vergleichende Prüfung hat gezeigt, dass die Landkreise den Bedarf und den Zustand der Jugendeinrichtungen überwiegend nicht hinreichend kannten, um den Anforderungen des § 16 Abs. 1 und 2 ThürKJHAG gerecht zu werden. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass

- die Landkreise ihrer Verpflichtung nicht nachkamen, rechtzeitig und im ausreichenden Umfang geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen,
- eine ausreichende Bestandsanalyse nicht vorlag,
- nur drei Landkreise den baulichen Zustand turnusmäßig erfassten und bewerteten,
- nur vier Landkreise die Einrichtungen unangekündigt in Augenschein nahmen,
- keine bzw. nur unzureichende Informationen zu Flächen und Zustand der Einrichtungen vorlagen,
- die Jugendförderpläne keine Angaben zur baulichen Eignung und zum Finanzbedarf hierfür enthielten,
- die Landkreise den Bedarf an Einrichtungen und insbesondere den baulichen Zustand mit den Trägern vor Ort nicht hinreichend abstimmten.
- lediglich fünf Landkreise die Möglichkeit einer Förderung baulicher Maßnahmen an kreiseigenen JFE vorsahen, die sich jedoch auf Sachkosten (Farbe für Anstriche) beschränkten.

Ausgehend von einem Kostenansatz²⁹ zwischen 500 und 1.000 EUR/m² hat der Rechnungshof für den Anteil der Einrichtungen mit einem starken Verschleiß (rund 29 % der geprüften JFE) in einer Vergleichsberechnung einen Investitionsbedarf von rund 10,4 Mio. EUR bis 20,8 Mio. EUR³⁰ und für Einrichtungen mit mittlerem Verschleiß

²⁸ Im LJFP 2012 bis 2016 ausgewiesene Übersicht mit 20 Einrichtungen, die Anträge auf investive Fördermittel stellen konnten.

²⁹ In Anlehnung an die PLAKODA Projektdaten der Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) zu Jugendeinrichtungen der Kostengruppen 300 und 400 von rund 2.297 EUR/m² für Neubauten. Aufgrund von Sanierungsarbeiten im Bestand reduzierte der Rechnungshof diesen Ansatz.

³⁰ 166 Einrichtungen x 125 m²/Einrichtung x 500 EUR/m² = 10.375.000 EUR bzw.
166 Einrichtungen x 125 m²/Einrichtung x 1.000 EUR/m² = 20.750.000 EUR.

(Teilsanierung) einen Investitionsbedarf von 4,4 Mio. EUR bis 8,7 Mio. EUR ermittelt. Hierin sind künftige Baupreissteigerungen nicht enthalten (vgl. Tn. 5.2).

Der Rechnungshof fordert, die Jugendförderpläne an den Anforderungen des § 16 ThürKJHAG auszurichten und nicht nur auf die Bedarfe hinsichtlich des Personals, der Projekte und Angebotsformate abzustellen, sondern auch auf den Zustand der Einrichtungen. Grundlage dafür bilden

- das turnusmäßige Erfassen des Bedarfs sowie das Bewerten des Zustands der Einrichtungen durch die Träger der JFE,
- das Abbilden des Bestands und der damit verbundenen Kosten im Jugendförderplan,
- die bedarfsgerechte Mittelbereitstellung durch die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe.

Hierfür hält der Rechnungshof eine enge Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Gemeinden und Trägern der Einrichtungen für zwingend erforderlich. Er fordert, Quantität und Qualität des Bedarfs mit den Gemeinden und Trägern regelmäßig abzustimmen und fortzuschreiben. Die voraussichtlichen Kosten sind in die Förderpläne aufzunehmen. Nur so wird es möglich sein, rechtzeitig und ausreichend geeignete Einrichtungen der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Der Rechnungshof sieht die Notwendigkeit, dass das Land den Erhalt von Einrichtungen der Jugendarbeit nach Maßgabe des Haushalts unterstützt.

Klaus Behrens
Vorsitzender des Senats

Dr. Annette Schuwirth
Mitglied des Senats

Beglaubigt

Kämmer
Birgit Kämmer
Tarifbeschäftigte



